

ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017, Erläuterungen

zu den einzelnen Punkten gemäß § 3 iZm 2 Abs. 2 Z 1 bis Z 8

Die gesamten Rechtsvorschriften inklusive Stammfassung und Änderungen finden Sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS):

- [ArbeitnehmerInnenschutzgesetz \(ASchG\)](#)
- [ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 \(AVO Verkehr 2017\)](#)
- [Sicherheitsvertrauenspersonenverordnung \(SVP-VO\)](#)
- [Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente \(DOK-VO\)](#)

zu § 3 Abs. 2 Z 1: Nachweise über die Durchführung der Information und Unterweisung sowie über den Nachweis der Fachkenntnisse gemäß §§ 12, 14, 62 und 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Es ist darzustellen, welche der nachstehenden Funktionen im Unternehmen vorkommen und zu beschreiben, wie gewährleistet wird, dass die Arbeitnehmer in diesen Funktionen nur mit entsprechender Ausbildung eingesetzt werden und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Zeugnisse zum Nachweis der Fachkenntnisse, etc. ist nicht erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die folgenden Funktionsgruppen, die den Bestimmungen des ASchG über den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse unterliegen:

- Gemäß § 49 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV):
Arbeiten als Betriebsleiter,
- Gemäß § 4 Triebfahrzeugführerverordnung (TFVO) bzw. 9. Teil des EisbG:
Triebfahrzeugführer.

In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.

zu § 3 Abs. 2 Z 2: Nachweise über den Einsatz sowie die Durchführung der Prüfung und Wartung der Schienenfahrzeuge gemäß §§ 33 Abs. 2, 37 und 38 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass das Unternehmen ausschließlich Fahrzeuge einsetzt, welche auch den Sicherheitsbestimmungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verordnungen, soweit diese im Zuge der Prüfung und Wartung der jeweiligen Fahrzeuge anwendbar sind – insbesondere der

- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV),
- Flüssiggas-Verordnung (FGV) und der
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

entsprechen und entsprechend erhalten werden, dass die entsprechenden Prüfungen und Wartungen durchgeführt werden, und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Dies ist auch dann darzustellen, wenn Fahrzeuge Dritter verwendet werden (z.B. Sicherstellung durch vertragliche Regelungen, etc.)!

Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Prüfprotokolle, Prüfpläne, etc. ist nicht erforderlich.

In den Nachweisen ist darzustellen, wie die Einhaltung bzw. Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften organisatorisch und strukturell sichergestellt wird.

zu § 2 Abs. 2 Z 1: Nachweise über die Bestellung geeigneter Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten haben.

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird, dass Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen in den jeweiligen Arbeitsstätten bestellt werden, wie für diese Personen die Befugnis zur Anordnung und Durchsetzung sichergestellt ist und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe der Personen gemäß § 3 Abs. 6 ASchG bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 2: Nachweise über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß § 10 ASchG und SPV-VO

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen sichergestellt wird und wer dafür zuständig ist, dass entsprechend der SVP-VO die jeweilig erforderliche Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen unter Beachtung der entsprechenden Bestellungsprozesse bestellt und nach Ende der Funktionsperiode nachbestellt wird und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe der Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 3: Nachweise über die sicherheitstechnische Betreuung gemäß § 73 ASchG

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die sicherheitstechnische Betreuung unter Beachtung der erforderlichen Kriterien für die erforderliche Anzahl der Sicherheitsfachkräfte sichergestellt oder durch ein sicherheitstechnisches Zentrum), und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe einzelner Personen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden, Zeugnissen, Verträgen, etc. ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 4: Nachweise über die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 79 ASchG

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die arbeitsmedizinische Betreuung unter Beachtung der erforderlichen Kriterien sichergestellt wird (z.B. durch Beschäftigung betriebseigener Arbeitsmediziner bzw. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner

oder durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums), und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Eine namentliche Bekanntgabe einzelner Personen bzw. die Vorlage von konkreten Bestellurkunden, Verträgen, etc. ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 5: Nachweise über die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte gemäß § 83 Abs. 7 ASchG

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die organisatorische Einordnung der betriebseigenen Präventivfachkräfte bzw. deren Leitung erfolgt. Dies kann beispielsweise durch eine Beschreibung oder durch die Vorlage eines Organigramms erfolgen, aus welchem die organisatorische Einordnung der Präventivfachkräfte ersichtlich ist. (Stabstellenfunktion)

zu § 2 Abs. 2 Z 6: Nachweise über die Einrichtung der Arbeitsschutzausschüsse gemäß §§ 88 und 88a ASchG

Es ist zu beschreiben, welche Arbeitsschutzausschüsse im Unternehmen eingerichtet sind, bzw. das Erfordernis der Einrichtung ab 100 Arbeitnehmer bekannt ist und bei Zutreffen der Voraussetzungen umgesetzt wird und welche Aufzeichnungen darüber bestehen. Die Vorlage einzelner Unterlagen zur Zusammensetzung der Arbeitsschutzausschüsse, Protokolle von Arbeitsschutzausschüssen, etc. ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 7: Nachweise über die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß §§ 4 und 5 ASchG und DOK-VO

Es ist zu beschreiben, wie im Unternehmen die Erstellung, Überprüfung und laufende Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente organisatorisch und strukturell im Eisenbahnunternehmen umgesetzt wird, wer dafür zuständig ist, wie die Einhaltung dieser Bestimmungen überwacht wird und welche Aufzeichnungen darüber geführt werden. Die Vorlage einzelner Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument, etc. ist nicht erforderlich.

zu § 2 Abs. 2 Z 8: Nachweise über die Durchführung der Koordination gemäß § 8 ASchG

Es ist zu beschreiben, wie organisatorisch und strukturell sichergestellt wird, dass die Koordinationspflichten mit anderen Arbeitgebern (Eisenbahnunternehmen und andere Unternehmen) wahrgenommen werden, und welche Aufzeichnungen darüber geführt

werden. Die Vorlage einzelner konkreter Unterlagen wie z.B. Protokolle von Koordinationsbesprechungen, etc. ist nicht erforderlich.

Erstellt von

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abteilung IV/E3

E-Mail: e3@bmk.gv.at